

K a u f — R ü c k t r i t t u n d M i n d e r u n g

Vorausgesetzt wird, dass V dem K eine Sache verkauft hat, die einen Mangel hat (§ 434). — **1.** Hat sich K für den Rücktritt entschieden?

Ja — **Rücktritt (§ 437 Nr. 2 mit § 323)**

Ein Vertretenmüssen des V nach § 276 ist nicht Voraussetzung, auch kein Verzug (§ 286).

2. Ist K für den Mangel „allein oder weit überwiegend verantwortlich“ oder ist der Mangel (ohne Schuld des V) im Annahmeverzug des K entstanden (§ 323 Abs. 6)?

Ja — **Nein** — **3.** Handelt es sich um einen *unerheblichen* Mangel (§ 323 Abs. 5 S. 2)?

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen (§ 323 Abs. 6) und damit auch eine Minderung (§ 441 Abs. 1 S. 1).

Schadensersatz bleibt möglich, aber unter Beachtung von § 254.

Ja, unerheblicher Mangel

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen (§ 323 Abs. 5 S. 2), eine Minderung (§ 441 Abs. 1 S. 2).

Deshalb weiter mit Frage 8!

Nein, erheblicher Mangel — **4.** Hat K dem V nach Fälligkeit eine angemessene Frist für die Nacherfüllung gesetzt (§ 323 Abs. 1)?

Ja — **5.** Hat V innerhalb der Frist nacherfüllt?

Ja
V hat pünktlich nacherfüllt.
K kann nicht zurücktreten (§ 323 Abs. 1).

Einen Folgeschaden nach § 280 könnte K geltend machen (Schadensersatz neben der Leistung).

Nein
Kein zweiter Versuch, denn § 440 S. 2 gilt nicht (Rn 116).
K kann jetzt den Rücktritt erklären (§ 323 Abs. 1).

Der Rücktritt führt zur Rückabwicklung des Kaufvertrags (§§ 346 ff).

Nein — **6.** Liegt einer der folgenden Umstände vor, die die Pflicht zur Fristsetzung entfallen lassen?

- a) § 323 Abs. 2:
 - Nr. 1: endgültig verweigert
 - Nr. 3: besondere Umstände
- b) § 326 Abs. 5: Nacherfüllung (rechtlich oder wirtschaftlich) unmöglich (§ 275 Abs. 1 bis 3)
- c) § 440 S. 1:
 - beide Arten von V zu Recht nach § 439 Abs. 4 abgelehnt
 - bereits fehlgeschlagen (Definition S. 2)
 - für K unzumutbar

Ja
K kann sofort zurücktreten (Rechtslage wie Spalte 4).

Nein, keiner
Der Rücktritt ist unwirksam.

Nein, für die **Minderung (§ 437 Nr. 2 mit § 441)**

Ein Vertretenmüssen des V nach § 276 ist nicht Voraussetzung, auch kein Verzug (§ 286). Minderung ist auch bei einem *unerheblichen* Mangel möglich (§ 441 Abs. 1 S. 2). Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie beim Rücktritt, weil § 441 Abs. 1 S. 1 mit den Worten beginnt „Statt zurückzutreten ...“

7. Ist K für den Mangel „allein oder weit überwiegend verantwortlich“ oder ist der Mangel ohne Schuld des V im Annahmeverzug des K entstanden (§ 323 Abs. 6)?

Ja — **Nein** — **8.** Hat K dem V eine angemessene Frist für die Nacherfüllung gesetzt?

Da ein Rücktritt ausgeschlossen wäre (§ 323 Abs. 6), ist auch eine Minderung nicht möglich (§ 441 Abs. 1 S. 1: „Statt zurückzutreten ...“).

Es gilt Spalte 1.

Ja — **9.** Hat V innerhalb der Frist nacherfüllt?

Ja
K kann nicht die Minderung erklären (§§ 441 Abs. 1 S. 1, 323 Abs. 1).

Einen Folgeschaden könnte er nach § 280 geltend machen.

Nein, K kann jetzt die Minderung erklären (§ 441 Abs. 1).
Der Kaufpreis wird herabgesetzt nach der Verhältnisgleichung: „Wert hoch : Wert gering = Preis hoch : Preis gering“ (§ 441 Abs. 3 S. 1).

Einen schon gezahlten Mehrbetrag muss V nach den Rücktrittsvorschriften erstatten (§ 441 Abs. 4).

Nein — **10.** Liegt einer der in Frage 6 genannten Umstände vor, die die Fristsetzung entbehrlich machen?

Ja
K kann sofort die Minderung erklären.
Rechtsfolge: Spalte 9!

Nein
Die Minderung ist unwirksam.
Wenn K den Mangel in Eigenregie beseitigt hat, hat er damit alle Rechte verloren.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----